

Berechtigungs­nachweis für die Kundenkarte zur Nutzung der Jugendnetz­karte oder zur Bestellung des D-Tickets (Hannover Jugend)



Du möchtest eine Kundenkarte zur Nutzung der Jugendnetz­karte beantragen oder ein D-Ticket (Hannover Jugend) bestellen? Dann füle bitte zusammen mit Deinem Schulsekretariat oder Deinem Arbeitgeber das Formular aus und lade es im Bestellprozess auf uestra.de als Bild hoch.

Wenn Du bereits eine gültige ÜSTRA Schulfahrkarte hast, in der Region Hannover wohnst und ein D-Ticket (Hannover Jugend) haben möchtest, dann benötigst Du nicht dieses Formular. Im Bestellprozess auf uestra.de kannst Du dann einfach ein Bild der Schulfahrkarte als Nachweis verwenden.

Bitte alle Felder digital oder in Druckschrift mit Kugelschreiber ausfüllen.

Vorname

Name

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum
(TT, MM, JJJ)

Je nach gewünschtem Produkt bitte nur die entsprechende Spalte ausfüllen:

Antrag Kundenkarte zur Nutzung Jugendnetz­karte

Bestätigung zur Bestellung D-Ticket (Hannover Jugend)

Ich bin unter 23 Jahre alt.

Ich bin unter 23 Jahre alt.

Ich habe meinen Hauptwohnsitz in der Region Hannover.

Ich bin Schüler*in¹ im Schuljahr _____ / _____ bis zum

Ich bin Schüler*in¹ im Schuljahr _____ / _____ bis zum

und habe keinen Anspruch auf eine ÜSTRA Schulfahrkarte durch einen Träger der Schülerbeförderung und habe keine Schulfahrkarte erhalten.

Ich bin Teilnehmer*in² an einem Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbar bis zum

Ich bin Teilnehmer*in² an einem Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbar bis zum

Ich bin Auszubildende*r³ bis zum

Ich bin Auszubildende*r³ bis zum

Die berechtigte Person erfüllt die Voraussetzungen zur Nutzung der Jugendnetz­karte oder des D-Tickets (Hannover Jugend) gemäß des ÜSTRA Tarifs nach Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3., Abs. 4 c (s. Rückseite).

Ich bestätige die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Ich bestätige die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Datum und Unterschrift der beantragenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Datum, Original-Stempel und -Unterschrift der Schule, Ausbildungsstätte oder Träger des FSJ/FÖJ/FWJ/FKJ/BFD

Diese unterschriebene Bescheinigung ist bei Bestellung eines D-Tickets (Hannover Jugend) im Abo im Bestellprozess auf uestra.de hochzuladen oder zur Ausstellung einer Kundenkarte im ÜSTRA Servicecenter oder bei einem ÜSTRA Servicepartner zusammen mit einem aktuellen Passbild abzugeben. Sie ist Eigentum des ÜSTRA Verbunds und wird vor Ort von den Mitarbeitenden der ÜSTRA eingezogen. Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) erfasst.

- 1) im Vollzeitunterricht an einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden Schule.
- 2) bspw. an einem Bundesfreiwilligendienst, einem freiwilligen sozialen, ökologischen, kulturellen Jahr oder vergleichbar bei einem anerkannten Träger.
- 3) in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes oder in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung.

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des ÜSTRA Verkehrsverbunds – Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3.



- 4.3. (1) c) Ferner wird die Jugendnetzkarte als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler und Auszubildende gemäß (4) a) Absatz 4. ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. Jugendnetzkarten können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf eine Schulfahrkarte durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.
- 4.3. (4) a) 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
- 4.3. (4) b) Die Ausbildungsnetzkarte als „Schulfahrkarte“ erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
 3. der Berufseinstiegsschule
 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.
- 4.3. (4) c)* Jugendnetzkarten erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Absatz 4 Buchst. b) Nr. 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der ÜSTRA Schulfahrkarte durch ihren Träger der Schülerbeförderung haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (SEK II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a) Nr. 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der Jugendnetzkarte für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Unterrichtsstunden in der Woche; beim Besuch einer Berufsfachschule der Klassen 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen. Die Jugendnetzkarte erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FSJ, einem FÖJ, einem FKJ oder einem FWJ von landesseitig anerkannten Trägern sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten BFD sowie Auszubildende gemäß (4) a) Absatz 4.
- Für die Nutzung der Jugendnetzkarte [und des D-Tickets (Hannover Jugend)] gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.
- 4.3. (5) b) Die Berechtigung zum Erwerb (...) der Jugendnetzkarte ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

* Die Bestimmungen für die Jugendnetzkarte in 4.3. (4) c) gelten auch für das D-Ticket (Hannover Jugend) mit folgenden Ausnahmen: das D-Ticket (Hannover Jugend) kann nur von Bewohner*innen in der Region Hannover genutzt werden, und auch von (Vor-) Schüler*innen, die Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der ÜSTRA Schulfahrkarte durch die Region Hannover als Trägerin der Schülerbeförderung haben.

Datenschutzhinweise:

Personenbezogenen Daten werden durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover, zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet. Die Datenschutzhinweise und weitere Informationen können unter uestra.de/datenschutz/ oder im ÜSTRA Servicecenter (Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover) nachgelesen werden.